



Chur, 7. Februar 2025

## **Amtsverfügung**

### **Erlass der Richtlinien betreffend Vorgaben für die Durchführung der schulischen Abschlussprüfungen an den Bündner Mittelschulen**

Mit Departementsverfügung vom 22. Januar 2025 (DV Nr. 175/2025) wurde das Amt für Höhere Bildung (AHB) vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) beauftragt, Richtlinien zur Durchführung der Abschlussprüfungen an den Bündner Mittelschulen zu erlassen.

In der Verordnung über das Gymnasium (GymV; BR 425.050) sind die Rahmenbedingungen für die Durchführung der Maturitätsprüfungen an den Bündner Mittelschulen festgelegt. Diese gelten für die Abschlussprüfungen der Fachmittelschulen und die Abschlussprüfungen an den Handelsmittelschulen sinngemäss, solange nicht anderslautende Bestimmungen in der Verordnung über die Handelsmittelschule (HMSV; BR 425.130) und in der Verordnung über die Fachmittelschule (FMSV; BR 425.140) oder im übergeordnet geltenden Recht geregelt sind.

Gestützt auf Art. 24 Abs. 1 der GymV, Art. 2 i.V.m. Art. 24 der FMSV sowie Art. 1 Abs. 3 i.V.m. Art. 18 der HMSV erlässt das AHB Bestimmungen über die an den Abschlussprüfungen zulässigen Hilfsmittel. Am 6. Dezember 2021 hat das AHB die geltenden Einzelregelungen in Sachen Hilfsmittel und dazugehörige Ausführungsbestimmungen in einer Amtsverfügung betreffend Verwendung von Hilfsmitteln an den Abschlussprüfungen der Bündner Kantonsschule (BKS) erlassen. Zwecks Vereinfachung und Verbesserung der Übersichtlichkeit werden die Bestimmungen der Amtsverfügung vom 6. Dezember 2021 in die vorliegenden Richtlinien integriert. Damit wird die Amtsverfügung vom 6. Dezember 2021 ersatzlos aufgehoben.

1. Die Richtlinien zur Durchführung der Abschlussprüfungen an den Bündner Mittelschulen werden erlassen.
2. Die Amtsverfügung vom 6. Dezember 2021 betreffend Verwendung von Hilfsmitteln an den Abschlussprüfungen der Bündner Kantonsschule wird ersatzlos aufgehoben.



Amt für Höhere Bildung  
Uffizi per la furmaziun media-superiura  
Ufficio della formazione medio-superiore

---

3. Mitteilung an das Amt für Volksschule und Sport; an das Amt für Berufsbildung; an die Kaufmännische Prüfungskommission (c/o Amt für Berufsbildung); an die Leitenden der Bündner Mittelschulen und der Schweizer Schule Rahn Education Mailand (mit der Bitte um Weiterleitung an das Ministero dell'Istruzione, dell'Università e della Ricerca); an die Aufsichtskommission im Mittelschulwesen; an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) und an den Rechtsdienst EKUD.

**Amt für Höhere Bildung**

Dr. Gion Lechmann, Leiter



## Richtlinien zur Durchführung der schulischen Abschlussprüfungen an den Bündner Mittelschulen

Gestützt auf Art. 34 der Verordnung über das Gymnasium (GymV; BR 425.050), Art. 24 der Verordnung über die Fachmittelschule (FMSV; BR 425.140) und Art. 18 der Verordnung über die Handelsmittelschule (HMSV; BR 425.130)

vom Amt für Höhere Bildung erlassen am 7. Februar 2025

### 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

<sup>1</sup> Das Amt für Höhere Bildung (AHB) ist zuständig für den Erlass von Richtlinien für die Durchführung der schulischen Abschlussprüfungen an den Bündner Mittelschulen.

Zuständigkeit und  
Geltungsbereich

<sup>2</sup> Die Richtlinien bezwecken eine regelkonforme Durchführung der schulischen Abschlussprüfungen an den Bündner Mittelschulen und gelten für die Abteilungen Gymnasium, Fachmittelschule (FMS) und Handelsmittelschule (HMS), solange für letztere nicht anderslautende Bestimmungen im übergeordnet geltenden Recht geregelt sind.

<sup>3</sup> Sofern sich die Regelungen für die jeweiligen Prüfungen inhaltlich unterscheiden, wird nachfolgend terminologisch zwischen den gymnasialen "Maturitätsprüfungen", den "Abschlussprüfungen der FMS" sowie den "Abschlussprüfungen der HMS" unterschieden. Andernfalls wird die einheitliche Bezeichnung "Abschlussprüfungen" verwendet.

### 2. Abschnitt: Definition der beteiligten Fachpersonen

#### Art. 2

<sup>1</sup> Bei der Examinatorin oder dem Examinator handelt es sich um eine Lehrperson, die an den Abschlussprüfungen im entsprechenden Prüfungsfach die prüfende Rolle einnimmt.

Examinatorinnen und  
Examinatoren

#### Art. 3

<sup>1</sup> An den kantonalen Mittelschulen (derzeit die Bündner Kantonsschule [BKS] als einzige kantonale Mittelschule) wird für jedes Prüfungsfach eine Expertin oder ein Experte, in der Regel eine Fachexpertin oder ein Fachexperte (d.h. eine speziell für das entsprechende Fach ausgebildete Lehrperson), eingesetzt. Dabei handelt es sich in der Regel um eine vom AHB bestimmte Lehrperson einer privaten Mittelschule.

Expertinnen und  
Experten an den  
kantonalen  
Mittelschulen

<sup>2</sup> Die Expertinnen und Experten beurteilen die schriftlichen Aufgabenstellungen der im jeweiligen Prüfungsjahr ausgewählten Fächer, nehmen an den mündlichen Abschlussprüfungen sowie den Prüfungskonferenzen teil und erstatten dem AHB im Anschluss an die Abschlussprüfungen schriftlichen Bericht, falls es bei den Abschlussprüfungen zu Unregelmässigkeiten gekommen ist.

<sup>3</sup> Die Expertinnen und Experten können an schriftlichen Abschlussprüfungen teilnehmen.

<sup>4</sup> Die Expertinnen und Experten verfügen über ein Weisungsrecht in den die Abschlussprüfungen betreffenden Belangen.



#### Art. 4

<sup>1</sup> An jeder privaten Mittelschule und der Schweizer Schule Rahn Education Mailand (SSREM) wird vom AHB für jedes Prüfungsfach eine Expertin oder ein Experte, in der Regel eine Fachexpertin oder ein Fachexperte (d.h. eine speziell für das entsprechende Fach ausgebildete Lehrperson), eingesetzt. Dabei handelt es sich in der Regel um eine vom AHB bestimmte Lehrperson der BKS.

Expertinnen und Experten an den privaten Mittelschulen und der SSREM

<sup>2</sup> Die Expertinnen und Experten beurteilen die schriftlichen Aufgabenstellungen nach den Vorgaben des AHB, nehmen an den mündlichen Abschlussprüfungen teil und erstatten der Chefexpertin oder dem Chefexperten im Anschluss an die Abschlussprüfungen Bericht.

<sup>3</sup> Die Expertinnen und Experten können an schriftlichen Abschlussprüfungen teilnehmen.

<sup>4</sup> Die Expertinnen und Experten verfügen über ein Weisungsrecht in den die Abschlussprüfungen betreffenden Belangen.

#### Art. 5

<sup>1</sup> An jeder privaten Mittelschule und der SSREM wird durch das AHB eine Leiterin oder ein Leiter des Expertenkollegiums bestimmt (sogenannte Chefexpertin bzw. sogenannter Chefexperte). Dabei handelt es sich um eine Lehrperson der BKS.

Chefexpertinnen und Chefexperten an den privaten Mittelschulen und der SSREM

<sup>2</sup> Die Chefexpertin oder der Chefexperte leitet das Expertenkollegium nach den Vorgaben des AHB, nimmt an den Prüfungskonferenzen teil und erstattet dem AHB im Anschluss an die Abschlussprüfungen schriftlichen Bericht.

#### Art. 6

<sup>1</sup> Bei der Prüfungsleitung handelt es sich um mindestens eine von der Schulleitung bestimmte für die Abschlussprüfungen zuständige Person, die entweder dem Lehrkörper und/oder der Schulleitung angehört.

Prüfungsleitung

<sup>2</sup> Die Prüfungsleitung stellt den reibungslosen Ablauf der Abschlussprüfungen an der jeweiligen Mittelschule sicher und ist erste Ansprechperson für die Expertinnen und Experten an den kantonalen Mittelschulen bzw. für die Chefexpertinnen und Chefexperten an den privaten Mittelschulen und der SSREM.

#### Art. 7

<sup>1</sup> Die Prüfungskommission erwahrt die Prüfungsnoten und stellt die Prüfungsergebnisse fest.

Prüfungskommission

<sup>2</sup> Die Zusammensetzung der Prüfungskommission an den kantonalen Mittelschulen sowie an den privaten Mittelschulen und der SSREM ist in Art. 30 festgelegt.

### 3. Abschnitt: Prüfungszulassung und Prüfungseinladung

#### Art. 8

<sup>1</sup> Die Zulassung der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten zu den Maturitätsprüfungen und zu den Abschlussprüfungen der FMS setzt für eine Promotion ausreichende Leistungen in der Abschlussklasse voraus.

Zulassung zu den Abschlussprüfungen



<sup>2</sup> Die Zulassung der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten zu den Abschlussprüfungen der HMS setzt mindestens eine provisorische Promotion im letzten Semester vor den Abschlussprüfungen der Berufsmaturität voraus.

<sup>3</sup> Die Schulleitung überprüft und entscheidet über das Vorliegen der massgebenden Voraussetzungen (Promotionskonferenz).

#### **Art. 9**

<sup>1</sup> Dem AHB ist unmittelbar nach der Promotionskonferenz eine Liste der zu den Abschlussprüfungen zugelassenen Prüfungskandidatinnen und -kandidaten (Name, Vorname, Wohnort, Datum des Eintritts in die Mittelschule, Anzahl der an der Mittelschule besuchten Unterrichtsjahre) zur formellen Kontrolle einzureichen.

Meldung der  
zugelassenen  
Prüfungskandidatinnen  
und -kandidaten

<sup>2</sup> Speziell zu kennzeichnen sind Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, welche als Bündner Schülerinnen und Schüler gemäss Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz, MSG)<sup>1</sup> gelten.

<sup>3</sup> Die Liste ist mit Ort, Datum und Unterschrift der Schulleiterin oder des Schulleiters zu versehen.

#### **Art. 10**

<sup>1</sup> Die Mittelschulen stellen sicher, dass aus der Prüfungseinladung an die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten unmissverständlich hervorgeht, wann und wo die jeweilige Prüfung durchgeführt wird.

Einladung zu den  
Abschlussprüfungen

<sup>2</sup> Bei der Einladung zu den mündlichen Abschlussprüfungen ist explizit hervorzuheben, wann und wo die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat zur beaufsichtigten Vorbereitungszeit gemäss Art. 24 Abs. 1 zu erscheinen hat.

### **4. Abschnitt: Prüfungsdurchführung und Hilfsmittel**

#### **Art. 11**

<sup>1</sup> Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, die wegen Krankheit, Unfall oder aus anderen nachweisbar zwingenden Gründen nicht zu einer oder mehreren Prüfungen antreten können, müssen dies unverzüglich der Prüfungsleitung melden. Im Falle von Krankheit oder Unfall muss durch ein Arztzeugnis nachgewiesen werden, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat zum Zeitpunkt der verpassten Prüfung resp. Prüfungen nicht prüfungsfähig ist resp. war.

Nichtantreten zu den  
Abschlussprüfungen

<sup>2</sup> Tritt eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat eine oder mehrere Prüfungen ohne nachweisbar zwingende Gründe nicht an, wird der nicht absolvierte Prüfungsteil mit der Note 1 bewertet.

<sup>3</sup> Die Schulleitung entscheidet nach der jeweiligen Prüfung und nach Rücksprache mit der Prüfungsleitung (sofern es sich bei der Prüfungsleitung nicht um ein Schulleitungsmitglied handelt), im Zweifelsfall unter Mitwirkung des AHB, über das Vorliegen nachweisbar zwingender Gründe, welche zum Nichtantreten geführt haben.



#### Art. 12

<sup>1</sup> Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, die nicht rechtzeitig zu einer schriftlichen Abschlussprüfung antreten, werden nicht zur Prüfung zugelassen.

Verspätetes Antreten zu den schriftlichen Abschlussprüfungen

<sup>2</sup> Die zuständige Schulleitung entscheidet nach der schriftlichen Abschlussprüfung und nach Rücksprache mit der Prüfungsleitung (sofern es sich bei der Prüfungsleitung nicht um ein Schulleitungsmitglied handelt), im Zweifelsfall unter Mitwirkung des AHB, ob nachweisbar zwingende Gründe für die Verspätung vorliegen.

<sup>3</sup> Sind nachweisbar zwingende Gründe gegeben, wird die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat zur Nachprüfung zugelassen.

<sup>4</sup> Sind keine nachweisbar zwingenden Gründe gegeben, wird die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat nicht zur Nachprüfung zugelassen. Die nicht absolvierte schriftliche Abschlussprüfung im betreffenden Fach wird mit der Note 1 bewertet.

#### Art. 13

<sup>1</sup> Eine mündliche Abschlussprüfung ist nur dann bewertbar, wenn die gesamte Prüfungszeit inkl. beaufsichtigter Vorbereitungszeit (vgl. Art. 24 Abs. 1) absolviert wird.

Verspätetes Antreten zu den mündlichen Abschlussprüfungen

<sup>2</sup> Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, die nicht rechtzeitig zu einer mündlichen Prüfung oder zur beaufsichtigten Vorbereitungszeit einer mündlichen Prüfung antreten, werden nicht zur Prüfung zugelassen.

<sup>3</sup> Die zuständige Schulleitung entscheidet nach Rücksprache mit der Prüfungsleitung (sofern es sich bei der Prüfungsleitung nicht um ein Schulleitungsmitglied handelt), im Zweifelsfall unter Mitwirkung des AHB, ob nachweisbar zwingende Gründe für die Verspätung vorliegen.

<sup>4</sup> Sind nachweisbar zwingende Gründe gegeben, wird die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat zur Nachprüfung zugelassen.

<sup>5</sup> Sind keine nachweisbar zwingenden Gründe gegeben, kann die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat nicht zur Nachprüfung zugelassen werden. Die nicht absolvierte mündliche Abschlussprüfung im betreffenden Fach wird mit der Note 1 bewertet.

#### Art. 14

<sup>1</sup> Sofern eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat eine schriftliche Prüfung vorzeitig abgibt, wird die entsprechende Prüfung regulär bewertet und benotet.

Vorzeitiges Abgeben bei schriftlicher Abschlussprüfung

#### Art. 15

<sup>1</sup> Sofern eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat eine mündliche Prüfung ohne nachweisbar zwingende Gründe abbricht, wird die mündliche Abschlussprüfung im betreffenden Fach mit der Note 1 bewertet.

Abbruch bei mündlicher Abschlussprüfung

<sup>2</sup> Die Examinatorin oder der Examinator klärt die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten über die in Abs. 1 genannten rechtlichen Konsequenzen des freiwilligen Prüfungsabbruchs auf. Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat müssen den freiwilligen Prüfungsabbruch und die Kenntnisnahme der rechtlichen Konsequenzen schriftlich bestätigen.



#### Art. 16

<sup>1</sup> Den Abschlussprüfungen beiwohnen dürfen die Mitglieder der kantonalen Aufsichtskommission im Mittelschulwesen (AKMSGR), zuständige Vertreterinnen und Vertreter des AHB, Schulleitungsmitglieder, Aufsichtspersonen sowie (zu Ausbildungszwecken) an der Mittelschule tätige Lehrpersonen, welche noch keine oder nur wenig Prüfungserfahrung haben.

Beisitz bei den  
Abschlussprüfungen

<sup>2</sup> Den Abschlussprüfungen der HMS dürfen in Ergänzung zu den in Abs. 1 genannten Personen Vertreterinnen und Vertreter der Kaufmännischen Prüfungskommission sowie die Prüfungsleitung für die Qualifikationsverfahren beiwohnen.

<sup>3</sup> An den mündlichen Maturitätsprüfungen der SSREM darf in den Prüfungsfächern Italiano (Italienisch als Erstsprache) und Italienisch (Italienisch als zweite Landessprache) in Ergänzung zu den in Abs. 1 genannten Personen eine Vertreterin oder ein Vertreter der Regierung Italiens (Ministero dell'Istruzione, dell'Università e della Ricerca) anwesend sein.

<sup>4</sup> Die in den Abs. 1 bis 3 aufgeführten Personen müssen sich in Bezug auf ihre Funktion sichtbar ausweisen und auf Nachfrage der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten, der Expertin oder des Experten oder der Examinatorin oder des Examinators ein Identitätsdokument vorlegen.

#### Art. 17

<sup>1</sup> Während einer schriftlichen Prüfung sind Betreten und Verlassen des Prüfungsraums grundsätzlich untersagt. Ausnahmen sind nur in besonderen (begründeten) Fällen gestattet (z.B. bei vorzeitiger Prüfungsabgabe oder für Toilettenbesuche). In solchen Fällen hat das Betreten und Verlassen des Prüfungsraums geordnet zu erfolgen, so dass niemand gestört wird.

Betreten und Verlassen  
des Prüfungsraums

<sup>2</sup> Während einer mündlichen Prüfung sind Betreten und Verlassen des Prüfungsraums grundsätzlich untersagt. Ausnahmen sind nur in besonderen (begründeten) Fällen gestattet (z.B. bei Übelkeit).

#### Art. 18

<sup>1</sup> Das AHB erlässt Bestimmungen über die an den Abschlussprüfungen zulässigen Hilfsmittel<sup>2</sup>.

Verwendung von  
Hilfsmitteln

<sup>2</sup> Die zulässigen Hilfsmittel richten sich nach den im Anhang 1 abgebildeten Vorgaben. Abweichungen sind von der Schulleitung der entsprechenden Mittelschule vor den jeweiligen Abschlussprüfungen bis am 31. August des den Abschlussprüfungen vorangehenden Kalenderjahres beim AHB zu melden. Die Mittelschulen sind verpflichtet, allfällige Abweichungen den zuständigen Expertinnen und Experten mitzuteilen.

<sup>3</sup> Die Rechtsfolgen der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel und anderer Unredlichkeiten richten sich nach Art. 26 GymV.

<sup>4</sup> Anderslautende Bestimmungen übergeordneter Behörden bleiben vorbehalten (z.B. im Bereich der HMS).

<sup>2</sup> Gestützt auf Art. 24 Abs. 1 GymV, Art. 2 i.V.m. Art. 24 FMSV sowie Art. 1 Abs. 3 i.V.m. Art. 18 HMSV



## 5. Abschnitt: Prüfungsfächer und Prüfungsdauer

### Art. 19

<sup>1</sup> Die an den Maturitätsprüfungen schriftlich und mündlich geprüften Fächer richten sich nach den Vorgaben von Art. 22 GymV.

Fächer und Dauer der Maturitätsprüfungen

<sup>2</sup> Die Prüfungsdauer der jeweiligen Fächer richtet sich nach den im Anhang 2 abgebildeten Vorgaben.

### Art. 20

<sup>1</sup> Für die kombinierten Schwerpunktfächer Physik/Anwendungen der Mathematik, Biologie/Chemie und Philosophie/Pädagogik/Psychologie ist bei den Maturitätsprüfungen eine thematische Aufteilung des Prüfungsstoffs für die schriftliche Prüfung entsprechend den Unterrichtsanteilen der einzelnen Fächer möglich. Der integrierende Aspekt der Fächerkombinationen ist angemessen zu berücksichtigen.

Kombinierte Schwerpunktfächer bei den Maturitätsprüfungen

<sup>2</sup> Für die mündlichen Prüfungen kann die Schulleitung beim AHB die Einschränkung auf ein einzelnes Fach beantragen.

### Art. 21

<sup>1</sup> Die an den Abschlussprüfungen der FMS schriftlich und mündlich geprüften Fächer sowie die jeweilige Prüfungsdauer richten sich nach Art. 10 FMSV sowie den im Anhang 3 abgebildeten Vorgaben.

Fächer und Dauer der Abschlussprüfungen der FMS

### Art. 22

<sup>1</sup> Die an den Abschlussprüfungen der HMS schriftlich und mündlich geprüften Fächer richten sich nach Art. 9 HMSV sowie dem Reglement über die Handelsmittelschule integriertes Modell der Stiftung Sport-Gymnasium Davos (SSGD).

Fächer und Dauer der Abschlussprüfungen der HMS

<sup>2</sup> Die Prüfungsdauer der jeweiligen Fächer richtet sich nach den bundesrechtlichen Bestimmungen, Art. 9 HMSV, dem Reglement über die Handelsmittelschule integriertes Modell der SSGD und den in den Anhängen 4–6 abgebildeten Vorgaben.

### Art. 23

<sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen mit kombinierter Erstsprache Deutsch-Romanisch oder Deutsch-Italienisch werden an der Abschlussprüfung je in Deutsch und Romanisch bzw. je in Deutsch und Italienisch schriftlich und mündlich geprüft.

Kombinierte Erstsprache Deutsch-Romanisch bzw. Deutsch-Italienisch bei den Abschlussprüfungen

<sup>2</sup> Die Dauer der einzelnen Prüfungen richtet sich nach den in den Anhängen 2–4 abgebildeten Vorgaben.

### Art. 24

<sup>1</sup> Eine beaufsichtigte Vorbereitungszeit von fünfzehn Minuten ist bei jeder mündlichen Prüfung obligatorisch.

Bestimmungen zu den mündlichen Abschlussprüfungen

<sup>2</sup> Falls die Vorbereitung auf die mündliche Prüfung zeitgleich mit einer laufenden mündlichen Prüfung im selben Prüfungsraum stattfindet, muss der sich auf die Prüfung vorbereitenden Kandidatin oder dem sich auf die Prüfung vorbereitenden Kandidaten ein Gehörschutz zur Verfügung gestellt werden.

<sup>3</sup> Die Durchführung der mündlichen Abschlussprüfungen obliegt den Examinatorinnen und Examinatoren. Den Expertinnen und Experten ist es



untersagt, an den mündlichen Abschlussprüfungen notenrelevante Prüfungsfragen zu stellen.

<sup>4</sup> Anstelle eines schriftlichen Prüfungsprotokolls können auf Antrag der Schulleitung an das AHB für sämtliche Prüfungskandidatinnen und -kandidaten auch elektronisch erfasste Prüfungsprotokolle mittels Audioaufnahmen erstellt werden. Die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten sowie die Expertinnen und Experten sind spätestens einen Monat vor der Prüfung durch die Schulleitung über die elektronische Prüfungsprotokollerfassung sowie über den Datenschutz zu informieren. Einwände gegen die elektronische Prüfungsprotokollerfassung sind der Schulleitung bis spätestens 10 Tage vor der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

## 6. Abschnitt: Notenberechnung und Notengebung

### Art. 25

<sup>1</sup> Die Maturitätsnoten werden gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen<sup>3</sup> gesetzt und nach den im Anhang 2 abgebildeten Vorgaben berechnet.

Notenberechnung

<sup>2</sup> Die Noten der Abschlussprüfungen an der FMS werden nach den Bestimmungen der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen) gesetzt und nach den im Anhang 3 abgebildeten Vorgaben berechnet.

<sup>3</sup> Die Noten der Abschlussprüfungen an der HMS werden nach den bundesrechtlichen Bestimmungen gesetzt und nach den in den Anhängen 4–6 abgebildeten Vorgaben berechnet.

### Art. 26

<sup>1</sup> Die Noten des Zulassungszeugnisses zur Abschlussprüfung dürfen nicht geändert werden. Dies gilt auch für die Note der Maturaarbeit bzw. die Note der Selbstständigen Arbeit (FMS) bzw. die Note der Interdisziplinären Projektarbeit (HMS).

Notenänderung und  
Notenbereinigung

<sup>2</sup> Die Note der schriftlichen Abschlussprüfung muss spätestens vor Durchführung der mündlichen Prüfung bereinigt sein (Schlusskontrolle durch die Expertin oder den Experten).

### Art. 27

<sup>1</sup> Die Examinatorin oder der Examinator schlägt die Note für die mündliche Prüfungsleistung vor. Danach beurteilt die Expertin oder der Experte, ob die gesetzte Note der gezeigten mündlichen Leistung entspricht. Examinatorin oder Examinator und Expertin oder Experte einigen sich auf eine Prüfungsnote. Sie müssen in der Lage sein, die gesetzte Note nach der Prüfung zu begründen.

Notengebung bei den  
mündlichen  
Abschlussprüfungen

<sup>2</sup> Können sich Examinatorin oder Examinator und Expertin oder Experte nicht einigen, gilt der Entscheid der Expertin oder des Experten.

<sup>3</sup> Während der Besprechung der Notengebung durch die Examinatorin oder den Examinator und die Expertin oder den Experten dürfen Mitglieder der AKMSGR und Vertreterinnen und Vertreter des AHB anwesend sein, ohne sich jedoch an der Festsetzung der Noten zu beteiligen. Andere Personen haben vor der Besprechung der Noten den Prüfungsraum zu verlassen.



<sup>4</sup> An der Besprechung der Notengebung bei den von ihnen besuchten mündlichen Abschlussprüfungen der HMS dürfen zusätzlich zu den unter Abs. 3 genannten Personen Vertreterinnen und Vertreter der Kaufmännischen Prüfungskommission sowie die Prüfungsleitung für die Qualifikationsverfahren anwesend sein, ohne sich jedoch an der Festsetzung der Noten zu beteiligen.

## **7. Abschnitt: Prüfungskommission, Notenerwahrung und Abschlusszeugnisse**

### **Art. 28**

<sup>1</sup> Die aus den einzelnen Prüfungsnoten zusammengestellten und für das Bestehen der Prüfung massgebenden elektronisch erfassten Abschlussprüfungsnoten werden von der zugeteilten Expertin oder vom zugeteilten Experten zur Vermeidung von Übertragungsfehlern kontrolliert und visiert.

Notenkontrolle

<sup>2</sup> Offensichtliche Fehler können anlässlich der Sitzung der Prüfungskommission durch die Prüfungsleitung oder ein stellvertretendes Mitglied der Schulleitung korrigiert werden.

### **Art. 29**

<sup>1</sup> Noten der mündlichen Abschlussprüfung, welche anlässlich einer Sitzung der Prüfungskommission (vgl. Art. 30) um maximal einen halben Notenpunkt angehoben werden dürfen, sind vorgängig durch die Examinatorin oder den Examinator und die zugeteilte Expertin oder den zugeordneten Experten mit „+“ zu kennzeichnen. Wenn keine Einigkeit vorliegt, darf die Note nicht gekennzeichnet werden.

Anhebung der Noten  
der mündlichen  
Abschlussprüfungen

<sup>2</sup> Bei Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, welche die Voraussetzungen für das Bestehen der Abschlussprüfung mit den vorliegenden Noten nicht erfüllen, darf anlässlich der Sitzung der Prüfungskommission eine Note auf Antrag eines Mitglieds der Prüfungskommission gem. Art. 30 und mit Mehrheitsbeschluss nur dann geändert werden, wenn die Note einen entsprechenden Vermerk („+“) enthält. Es dürfen maximal zwei Noten geändert werden.

<sup>3</sup> Für die HMS gelten die Bestimmungen der Weisungen über die Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung.

### **Art. 30**

<sup>1</sup> Die Prüfungskommission an den kantonalen Mittelschulen setzt sich zusammen aus den Examinatorinnen und Examinatoren sowie den Expertinnen und Experten einer Prüfungskandidatin oder eines Prüfungskandidaten und wird durch die Prüfungsleiterin oder den Prüfungsleiter geführt. Die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter hat eine rein administrative Funktion und ist weder stimm- noch antragsberechtigt.

Zusammensetzung  
und Sitzung der  
Prüfungskommission

<sup>2</sup> Der Prüfungskommission an den privaten Mittelschulen und der SSREM gehören alle Examinatorinnen und Examinatoren der jeweiligen Prüfungskandidatin oder des jeweiligen Prüfungskandidaten und die zugeteilte Chefexpertin oder der zugeteilte Chefexperte an und wird durch die Prüfungsleiterin oder den Prüfungsleiter geführt. Die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter hat eine rein administrative Funktion und ist weder stimm- noch antragsberechtigt.

<sup>3</sup> Die Prüfungskommission an den kantonalen Mittelschulen hält ihre Sitzung nur für jene Prüfungskandidatinnen und -kandidaten ab, welche die



Voraussetzungen für das Bestehen der Abschlussprüfung mit den vorliegenden Noten nicht erfüllen.

<sup>4</sup> Die Prüfungskommission an den privaten Mittelschulen und der SSREM hält ihre Sitzung für alle Prüfungskandidatinnen und -kandidaten ab.

### Art. 31

<sup>1</sup> Für die Korrektheit der Notenerwahrung an den kantonalen Mittelschulen müssen an der Sitzung der Prüfungskommission alle Examinatorinnen und Examinatoren sowie alle zugeteilten Expertinnen und Experten der jeweiligen Prüfungskandidatin oder des jeweiligen Prüfungskandidaten teilnehmen und ihre Stimme abgeben.

Notenerwahrung an  
den kantonalen  
Mittelschulen

<sup>2</sup> Es gilt das absolute Mehr aller abgegebenen Stimmen.

<sup>3</sup> Die zur Teilnahme an der Sitzung der Prüfungskommission verpflichteten Examinatorinnen und Examinatoren sowie Expertinnen und Experten werden am Vortag (abends) der Sitzung der Prüfungskommission von der Prüfungsleitung zur Sitzung aufgeboden.

<sup>4</sup> Die Examinatorinnen und Examinatoren müssen physisch an der Sitzung teilnehmen. Die Expertinnen und Experten müssen ebenfalls zwingend an der Sitzung teilhaben. Ihnen steht es frei, ob sie die Sitzung physisch vor Ort besuchen oder via Telefon- oder Videokonferenz an der Sitzung teilnehmen.

<sup>5</sup> Bei einem kombinierten Fach darf pro Fach an der Sitzung der Prüfungskommission nur eine Stimme abgegeben werden. Die Schulleitung muss vor der Durchführung dieser Sitzung bestimmen, welche der Examinatorinnen und/oder Examinatoren zur Stimmabgabe berechtigt und anwesend ist.

<sup>6</sup> Für die übrigen Prüfungskandidatinnen und -kandidaten erfolgt die Erwahrung der gemäss Art. 28 elektronisch erfassten Abschlussprüfungsnoten stillschweigend.

### Art. 32

<sup>1</sup> Für die Korrektheit der Notenerwahrung an den privaten Mittelschulen und der SSREM müssen an der Sitzung der Prüfungskommission alle Examinatorinnen und Examinatoren der jeweiligen Prüfungskandidatin oder des jeweiligen Prüfungskandidaten und die zugeteilte Chefexpertin oder der zugeteilte Chefexperte physisch vor Ort teilnehmen und ihre Stimme abgeben.

Notenerwahrung an den  
privaten Mittelschulen  
und der SSREM

<sup>2</sup> Bei einem kombinierten Fach darf pro Fach an der Sitzung der Prüfungskommission nur eine Stimme abgegeben werden. Die Schulleitung muss vor Durchführung dieser Sitzung bestimmen, welche der Examinatorinnen und/oder Examinatoren zur Stimmabgabe berechtigt und anwesend ist.

<sup>3</sup> Es gilt das absolute Mehr aller abgegebenen Stimmen. Die Chefexpertin oder der Chefexperte können vor der Abstimmung Einstimmigkeit verlangen.

<sup>4</sup> Nach Absprache und im schriftlichen Einverständnis mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter der betreffenden privaten Mittelschule oder der SSREM kann auf schriftlichen Antrag der Chefexpertin oder des Chefexperten das AHB in begründeten Ausnahmefällen anstelle der physischen Anwesenheit der Chefexpertin oder des Chefexperten vor Ort deren Teilnahme an der Sitzung der Prüfungskommission via Telefon- oder Videokonferenz bewilligen.



### Art. 33

<sup>1</sup> In die Abschlussprüfungen der kantonalen Mittelschulen betreffenden Situationen, welche in den vorliegenden Richtlinien nicht explizit geregelt sind, entscheidet das AHB.

Entscheid in nicht  
geregelten Situationen

<sup>2</sup> In die Abschlussprüfungen der privaten Mittelschulen und der SSREM betreffenden Situationen, welche in den vorliegenden Richtlinien nicht explizit geregelt sind, entscheiden die Chefexpertin oder der Chefexperte nach Rücksprache mit dem AHB.

### Art. 34

<sup>1</sup> Die Mittelschulen stellen dem AHB die Abschlusszeugnisse sowie eine Kopie der unterzeichneten Matrikel der Abschlussprüfungsnoten zur Kontrolle zu.

Erstellen der  
Abschlusszeugnisse

<sup>2</sup> Das AHB leitet die von der Schulleiterin oder dem Schulleiter unterzeichneten Abschlusszeugnisse zur Unterzeichnung an die Departementsvorsteherin oder den Departementsvorsteher weiter.

<sup>3</sup> Die von der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher unterzeichneten Abschlusszeugnisse werden vom AHB an die Mittelschulen zurückgeschickt.

### Art. 35

<sup>1</sup> Die Richtlinien treten am 7. Februar 2025 in Kraft.

Inkrafttreten

## Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
AHB / Richtlinien vom 07.02.2025	07.02.2025	Erstfassung	



## Anhang 1

### Vorgaben betreffend Verwendung von Hilfsmitteln an den Abschlussprüfungen

*(Die Ziffern 1 bis 4 betreffen nur das Gymnasium, Ziffer 5 und 6 das Gymnasium, die HMS und FMS und Ziffer 7 nur die HMS und FMS)*

#### 1. Gymnasium: Hilfsmittel für die schriftlichen Maturitätsprüfungen in den Grundlagenfächern Mathematik und Physik

- a) An den schriftlichen Maturitätsprüfungen des Gymnasiums in den Grundlagenfächern Mathematik und Physik sind die folgenden Hilfsmittel zugelassen:
- Formelbuch DMK/DPK/DCK: Formeln, Tabellen, Begriffe ohne zusätzliche Einträge;
  - ein A4 Blatt (Vorder- und Rückseite) mit handgeschriebenen Notizen;
  - ein durch das Rektorat auf Antrag der betroffenen Fachschaften bestimmtes Taschenrechnermodell.
- b) Bei der Bestimmung des Taschenrechnermodells durch das Rektorat ist mit Blick auf die anderen Prüfungsfächer im Bereich Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik eine einheitliche Lösung anzustreben und der Grundsatz einzuhalten, dass die gesamte betroffene Schülerschaft eines Schuljahrgangs, welche diese Prüfungen zu absolvieren hat, das gleiche Taschenrechnermodell verwendet. Zudem muss dieses Taschenrechnermodell während mindestens eines Semesters vor den Abschlussprüfungen im Unterricht verwendet worden sein.

#### 2. Gymnasium: Hilfsmittel für die schriftliche Maturitätsprüfung im Schwerpunktfach Physik und Anwendungen der Mathematik

- a) An der schriftlichen Maturitätsprüfung des Gymnasiums im Schwerpunktfach Physik und Anwendungen der Mathematik sind die folgenden Hilfsmittel zugelassen:
- Formelbuch DMK/DPK/DCK: Formeln, Tafeln, Begriffe ohne zusätzliche Einträge;
  - zwei A4 Blätter (je Blatt jeweils Vorder- und Rückseite) mit handgeschriebenen Notizen;
  - ein durch das Rektorat auf Antrag der betroffenen Fachschaften bestimmtes Taschenrechnermodell.
- b) Bei der Bestimmung des Taschenrechnermodells durch das Rektorat ist mit Blick auf die anderen Prüfungsfächer im Bereich Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik eine einheitliche Lösung anzustreben und der Grundsatz einzuhalten, dass die gesamte betroffene Schülerschaft eines Schuljahrgangs, welche

diese Prüfungen zu absolvieren hat, das gleiche Taschenrechnermodell verwendet. Zudem muss dieses Taschenrechnermodell während mindestens eines Semesters vor den Abschlussprüfungen im Unterricht verwendet worden sein.

### **3. Gymnasium: Hilfsmittel für die schriftliche Maturitätsprüfung im Ergänzungsfach Informatik**

- a) An der schriftlichen Maturitätsprüfung des Gymnasiums im Ergänzungsfach Informatik sind die folgenden Hilfsmittel zugelassen:
  - Zwei A4 Blätter (je Blatt jeweils Vorder- und Rückseite) mit handgeschriebenen persönlichen Notizen;
  - ein durch das Rektorat auf Antrag der Fachschaft bestimmtes Taschenrechnermodell.
  
- b) Bei der Bestimmung des Taschenrechnermodells durch das Rektorat ist mit Blick auf die anderen Prüfungsfächer im Bereich Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik eine einheitliche Lösung anzustreben und der Grundsatz einzuhalten, dass die gesamte betroffene Schülerschaft eines Schuljahrgangs, welche diese Prüfungen zu absolvieren hat, das gleiche Taschenrechnermodell verwendet. Zudem muss dieses Taschenrechnermodell während mindestens eines Semesters vor den Abschlussprüfungen im Unterricht verwendet worden sein.

### **4. Gymnasium: Vorgaben zur Durchführung der mündlichen Maturitätsprüfung im Ergänzungsfach Sport**

- a) Im Ergänzungsfach Sport kann die mündliche Maturitätsprüfung ganz oder teilweise praktisch durchgeführt werden, wobei die Rahmenbedingungen gemäss lit. b bis lit. j gelten.
  
- b) Die Prüfungsanforderungen werden den Schülerinnen und Schülern im Voraus schriftlich kommuniziert.
  
- c) Der Prüfungszeitplan der Schule ist in jedem Fall einzuhalten. Dieser ist unter Berücksichtigung bestehender Verletzungsgefahren so zu gestalten, dass die mündliche Prüfung im Ergänzungsfach Sport in der Regel als eine der letzten Prüfungen einer Schülerin beziehungsweise eines Schülers durchgeführt wird.
  
- d) Für die Durchführung der mündlichen Prüfung im Ergänzungsfach Sport müssen geeignete Räume sowie neben der Examinatorin beziehungsweise dem Examinator und der Expertin oder dem Experten genügend Betreuungspersonal für Hilfestellungen (Sicherheit), für die Betreuung der Vorbereitungszeit und für die Betreuung von Notfällen (Verletzungen) zur Verfügung stehen. Ein räumlich-zeitliches Ablaufkonzept sowie das nötige zusätzliche Betreuungspersonal muss der jeweiligen Prüfungsleiterin beziehungsweise dem jeweiligen Prüfungsleiter abgegeben und von dieser oder diesem bewilligt werden.
  
- e) Es gelten die allgemeinen Vorgaben betreffend die Dauer der mündlichen Maturitätsprüfungen (15 Minuten Vorbereitungszeit ohne Aufwärmen, 15 Minute Prüfungszeit).

- f) Das Aufwärmen findet vor der offiziellen Prüfungszeit statt. Hierfür steht ein entsprechend eingerichteter Raum zur Verfügung. Die dafür vorgesehene Zeitdauer wird individuell festgelegt.
- g) In der Vorbereitungszeit erhalten die Schülerinnen und Schüler die konkreten Aufgabenstellungen oder Teile davon und setzen sich damit auseinander.
- h) Schülerinnen und Schüler, die wegen Krankheit, Unfall oder aus anderen zwingenden und entschuldbaren Gründen nicht zu einer praktischen Prüfung antreten können, müssen dies unverzüglich der verantwortlichen Prüfungsleiterin beziehungsweise dem verantwortlichen Prüfungsleiter melden. Im Falle von Krankheit oder Unfall muss vor Beginn des Prüfungstages, in Ausnahmefällen spätestens vor Beginn der Prüfung durch ein detailliertes Arztzeugnis nachgewiesen werden, dass die Schülerin beziehungsweise der Schüler nicht prüfungsfähig ist. Für diese Schülerinnen und Schüler wird eine Ersatzprüfung mit äquivalentem Prüfungsstoff vorbereitet, soweit dies möglich ist.
- i) Verletzt sich eine Schülerin beziehungsweise ein Schüler während der Prüfungszeit, soll, sofern vom Prüfungsinhalt her möglich, der verbleibende Prüfungsstoff mündlich abgefragt werden. Für einen solchen Fall sind Ersatzfragen vorzubereiten. Liegt eine schwere Verletzung vor und die Prüfung muss abgebrochen werden, muss die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt vollständig nachgeholt werden.
- j) Bei der Durchführung der praktischen Prüfungen sind die Sicherheitsvorschriften strikte einzuhalten. Es dürfen keine unnötigen Risiken eingegangen werden.

## **5. Gymnasium, HMS, FMS: Verwendung von Wörterbüchern an den Abschlussprüfungen**

- a) An den Abschlussprüfungen können für die freie Textproduktion in den Erstsprachen Deutsch und Italiano einsprachige Wörterbücher und in den Fremdsprachen zweisprachige Wörterbücher (Muttersprache – Fremdsprache) verwendet werden, wenn diese vorgängig mindestens während des letzten Semesters vor der Prüfung im Unterricht verwendet wurden.
- b) Für die Abschlussprüfungen in Rumantsch kann ein elektronisches Wörterbuch (online Wörterbücher) verwendet werden.

## **6. Gymnasium, HMS, FMS: Weisungen zu den Abschlussprüfungen mit Hilfe des Computers**

Der Gebrauch des Computers ist bei den Abschlussprüfungen in den Erstsprachen in allen Abteilungen und bei den Abschlussprüfung IKA an der HMS möglich, dessen Einsatz muss vorgängig aber unter Einhaltung der nachfolgenden Auflagen verbindlich festgelegt werden. Folgende Auflagen sind einzuhalten:

- a) Vorbereitung der Abschlussprüfung:
  - Von den Lehrpersonen ist ein einheitlicher Plan über die Durchführung zu erstellen:

- Abgabe der Aufgabenstellung/Beginn der Prüfung\*
- Beginn des Druckens/Ende der Prüfung\*
- Abgabe aller Unterlagen: 30 Minuten nach Prüfungsende\*
- Anwesenheit der Aufsicht führenden Lehrpersonen: 15 Minuten vor Prüfungsbeginn und 30 Minuten nach Prüfungsende\*

\*Die Prüfungszeiten sind im Abschlussprüfungsplan aufgeführt.

- Die Schulleitung fixiert im Terminplan vorgängig ein Ausweichdatum. Dieses ist in der Broschüre «Informationen zu den Abschlussprüfungen» publiziert.
  - Das für die Klasse zuständige Schulleitungsmitglied orientiert die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten ausdrücklich über die Wiederholung der Prüfung bei technischen Problemen und über die Verbindlichkeit der Teilnahme auf Abruf.
  - Die IT-Dienste der Schule bereiten die Computer vor und sichern die Datenspeicherung.
  - Die IT-Dienste der Schule stellen pro Prüfungsraum mindestens einen Reservecomputer mit gleicher Ausrüstung bereit.
- b) Durchführung der Prüfung:
- Elektronische Hilfsmittel wie Sticks oder Handys sind unerlaubte Hilfsmittel im Sinne von Art. 26 der GymV. (Weitere Bestimmungen für die IKA an der HMS siehe unten). Die Verwendung solcher Hilfsmittel führt zum Ausschluss von der Prüfung.
  - Ein Probedruck während der Prüfung ist möglich. Die Aufsicht führende Lehrperson bringt den entsprechenden Prüfungskandidatinnen und -kandidaten den Probedruck an den Prüfungsplatz.
  - Sämtliche Unterlagen müssen am Ende der Prüfung abgegeben werden. Der Probedruck ist entsprechend zu kennzeichnen. Der definitive Prüfungsdruck ist vor der Abgabe persönlich von den Prüfungskandidatinnen und -kandidaten zu unterzeichnen.
  - Eine Kontrolle durch die Aufsichtsperson über den Lehrercomputer mit entsprechender Fernüberwachungs-Software ist während der gesamten Prüfungsdauer gewährleistet.
  - Bei technischen Problemen entscheiden die prüfenden Lehrpersonen gemeinsam über die Verlängerung der Prüfungszeit. Die Schulleitung ist darüber unverzüglich zu informieren.
- c) Ergänzungen zur Abschlussprüfung Erstsprache
- Der Fachschaftsvorstand definiert das Layout der Prüfungsdokumente.
  - Der Fachschaftsvorstand instruiert vorgängig die Aufsicht führenden Lehrpersonen.
  - Für den Fall eines grösseren technischen Ausfalls erstellen die Lehrpersonen eine zweite Aufgabe pro Prüfungsgruppe.
  - Für das Schreiben mit Computer ist eine synoptische Bewertungsskala aufzustellen, die den Unterschied in der Bewertung zwischen Computer gestütztem Schreiben und handschriftlicher Textproduktion darstellt. Diese Skala ist verbindlich und ergänzt die Aufgabenstellung.
- d) Bemerkungen zur Abschlussprüfung im Fach IKA / Hilfsmittel (betrifft nur die HMS)
- Prüfungszeit: 15 Minuten Lesezeit + 120 Minuten Arbeitszeit = Total 135 Minuten Prüfungszeit.

- Es gelten die vom Kaufmännischen Verband Schweiz (KV Schweiz) erlassenen Weisungen über die Verwendung von Hilfsmitteln an den schriftlichen Abschlussprüfungen (Kauffrau/Kaufmann, E-Profil für Handels- und Wirtschaftsmittelschulen).

## **7. HMS, FMS: Hilfsmittel für die schriftlichen Abschlussprüfungen im Fach Mathematik an der Handels- und Fachmittelschule**

- a) An den schriftlichen Abschlussprüfungen der Handelsmittelschule und der Fachmittelschule sind im Fach Mathematik die folgenden Hilfsmittel zugelassen:
  - Eine von der Fachschaft Mathematik je Abteilung zusammengestellte und durch das Rektorat bewilligte Formelsammlung ohne handgeschriebene Notizen;
  - ein durch das Rektorat auf Antrag der betroffenen Fachschaften bestimmtes Taschenrechnermodell.
- b) Bei der Bestimmung des Taschenrechnermodells durch das Rektorat ist der Grundsatz einzuhalten, dass die gesamte betroffene Schülerschaft eines Schuljahrgangs und eine Abteilung, welche diese Prüfungen zu absolvieren hat, das gleiche Taschenrechnermodell verwendet. Zudem muss dieses Taschenrechnermodell während mindestens eines Semesters vor den Abschlussprüfungen im Unterricht verwendet worden sein.

**Anhang 2** zu den Richtlinien zur Durchführung der Abschlussprüfungen an den Bündner Mittelschulen  
**Vorgaben zur Berechnung der Maturitätsnoten am Gymnasium** (Stand 7. Februar 2025)

Maturitätsfächer	Erfahrungsnote	Schriftliche Prüfung	Mündliche Prüfung	Berechnung Maturitätsnote
<b>Rundung</b>	Zeugnisnoten des letzten Jahres, in dem das Fach unterrichtet wurde.  Berechnung: Zeugnisnote 1. Semester (1/2) + Zeugnisnote 2. Semester (1/2) [nicht gerundet]	Für die einzelnen Prüfungen werden Viertel-, halbe und ganze Noten gesetzt.	Für die einzelnen Prüfungen werden halbe und ganze Noten gesetzt.  Eine 15-minütige Vorbereitungszeit ist obligatorisch.	Maturitätsnoten $\geq 0.25$ und $\geq 0.75$ werden auf die nächste halbe und ganze Note aufgerundet. Maturitätsnoten $< 0.25$ und $< 0.75$ werden auf die nächste ganze und halbe Note abgerundet.  Die Prüfungsnote (Note der Maturitätsprüfung) ergibt sich aus dem nicht gerundeten Durchschnitt der Noten für die schriftliche und die mündliche Prüfung.
Erstsprache	✓	✓ (240 Minuten)	✓ (15 Minuten)	Maturitätsnote = Erfahrungsnote (1/2) + Schriftliche Prüfung (1/4) + Mündliche Prüfung (1/4)
Kombinierte Erstsprache Deutsch-Romanisch bzw. Deutsch-Italienisch	✓*	✓ (240 Minuten pro geprüfte Erstsprache)	✓ (15 Minuten pro geprüfte Erstsprache)	Maturitätsnote = Erfahrungsnote (1/2) + Schriftliche Prüfung DE (1/8) + Schriftliche Prüfung RM bzw. IT (1/8) + Mündliche Prüfung RM bzw. IT (1/8) + Mündliche Prüfung DE (1/8)
Zweite Landessprache	✓	✓ (240 Minuten)	✓ (15 Minuten)	Maturitätsnote = Erfahrungsnote (1/2) + Schriftliche Prüfung (1/4) + Mündliche Prüfung (1/4)
Dritte Sprache	✓	-	-	Maturitätsnote = Erfahrungsnote
Mathematik	✓	✓ (240 Minuten)	✓ (15 Minuten)	Maturitätsnote = Erfahrungsnote (1/2) + Schriftliche Prüfung (1/4) + Mündliche Prüfung (1/4)
Biologie	✓	-	-	Maturitätsnote = Erfahrungsnote
Chemie	✓	-	-	Maturitätsnote = Erfahrungsnote
Physik	✓	-	-	Maturitätsnote = Erfahrungsnote
Geschichte	✓	-	-	Maturitätsnote = Erfahrungsnote
Geografie	✓	-	-	Maturitätsnote = Erfahrungsnote
Bildnerisches Gestalten <b>oder</b> Musik	✓	-	-	Maturitätsnote = Erfahrungsnote
Schwerpunktfach	✓	✓ (240 Minuten)	✓ (15 Minuten)	Maturitätsnote = Erfahrungsnote (1/2) + Schriftliche Prüfung (1/4) + Mündliche Prüfung (1/4)
Ergänzungsfach	✓	✓ (120 Minuten)	✓ (15 Minuten)	Maturitätsnote = Erfahrungsnote (1/2) + Schriftliche Prüfung (1/4) + Mündliche Prüfung (1/4)
Maturaarbeit	✓ (Berechnung gemäss Art. 20 Abs. 2 GymV)	-	-	Maturitätsnote = Erfahrungsnote

\*Bei Kombiniertes Erstsprache: Erfahrungsnote [nicht gerundet] = (Zeugnisnote DE 1. Sem (1/4) + 2. Sem (1/4) [nicht gerundet]) + (Zeugnisnote RM bzw. IT 1. Sem (1/4) + 2. Sem (1/4) [nicht gerundet])

**Anhang 3** zu den Richtlinien zur Durchführung der Abschlussprüfungen an den Bündner Mittelschulen  
**Vorgaben zur Berechnung der Fachnoten der Abschlussprüfungen an der Fachmittelschule** (Stand 7. Februar 2025)

Fächer	Erfahrungsnote	Schriftliche Prüfung	Mündliche Prüfung	Berechnung Fachnote im FMS-Ausweis
<b>Rundung</b>	Zeugnisnoten des letzten Jahres, in dem das Fach unterrichtet wurde. Berechnung: Zeugnisnote 1. Semester (1/2) + Zeugnisnote 2. Semester (1/2) [nicht gerundet]	Für die einzelnen Prüfungen werden halbe und ganze Noten gesetzt.	Für die einzelnen Prüfungen werden halbe und ganze Noten gesetzt.  Eine 15-minütige Vorbereitungszeit ist obligatorisch.	Fachnoten $\geq 0.25$ und $\geq 0.75$ werden auf die nächste halbe und ganze Note aufgerundet. Fachnoten $< 0.25$ und $< 0.75$ werden auf die nächste ganze und halbe Note abgerundet.
Erstsprache	✓	✓ (180 Minuten)	✓ (15 Minuten)	Fachnote = Erfahrungsnote (1/2) + Schriftliche Prüfung (1/4) + Mündliche Prüfung (1/4)
Kombinierte Erstsprache Deutsch-Romanisch bzw. Deutsch-Italienisch	✓*	✓ (180 Minuten pro geprüfte Erstsprache)	✓ (15 Minuten pro geprüfte Erstsprache)	Fachnote = Erfahrungsnote (1/2) + Schriftliche Prüfung DE (1/8) + Schriftliche Prüfung RM bzw. IT (1/8) + Mündliche Prüfung DE (1/8) + Mündliche Prüfung RM bzw. IT (1/8)
Zweite Sprache	✓	✓ (180 Minuten)	✓ (15 Minuten)	Fachnote = Erfahrungsnote (1/2) + Schriftliche Prüfung (1/4) + Mündliche Prüfung (1/4)
Mathematik	✓	✓ (180 Minuten)	-	Fachnote = Erfahrungsnote (1/2) + Schriftliche Prüfung (1/4) + Mündliche Prüfung (1/4)
Ein Fach aus den vier Lernbereichen: • Mathematik, Naturwissenschaften, Informatik • Geistes- und Sozialwissenschaften • Musische Fächer • Sport	✓	✓ (120 Minuten)	-	Fachnote = Erfahrungsnote (1/2) + Schriftliche Prüfung (1/2)
Ein berufsfeldbezogenes Fach	✓	✓ (120 Minuten)  Ausnahme: Form und Farbe (240 Minuten)	-	Fachnote = Erfahrungsnote (1/2) + Schriftliche Prüfung (1/2)
Englisch	✓	-	✓ (15 Minuten)	Fachnote = Erfahrungsnote (1/2) + Mündliche Prüfung (1/2)
Ein nicht bereits schriftlich geprüftes Fach aus den Lernbereichen Mathematik, Naturwissenschaften, Informatik oder Geistes- und Sozialwissenschaften	✓	-	✓ (15 Minuten)	Fachnote = Erfahrungsnote (1/2) + Mündliche Prüfung (1/2)
Ein nicht bereits schriftlich geprüftes berufsfeldbezogenes Fach	✓	-	✓ (15 Minuten)	Fachnote = Erfahrungsnote (1/2) + Mündliche Prüfung (1/2)
Alle übrigen Fächer, in denen keine Abschlussprüfung stattfindet	✓	-	-	Fachnote = Erfahrungsnote
Selbstständige Arbeit	✓ (Berechnung gemäss Art. 8 Abs. 2 FMSV)	-	-	Fachnote = Erfahrungsnote

\*Bei Kombiniertes Erstsprache: Erfahrungsnote [nicht gerundet] = (Zeugnisnote DE 1. Sem (1/4) + 2. Sem (1/4) [nicht gerundet]) + (Zeugnisnote RM bzw. IT 1. Sem (1/4) + 2. Sem (1/4) [nicht gerundet])

**Anhang 4** zu den Richtlinien zur Durchführung der Abschlussprüfungen an den Bündner Mittelschulen  
**Weisung zur Berechnung der Abschlussnoten der BM** (Stand 7. Februar 2025)

Fächer	Erfahrungsnote	Schriftliche Prüfung	Mündliche Prüfung	Prüfungsnote	Berechnung Note im BM-Ausweis
<b>Rundung</b>	Die Erfahrungsnote ist das Mittel aller Semesterzeugnisnoten im entsprechenden Fach oder im interdisziplinären Arbeiten. Die Erfahrungsnote wird auf halbe und ganze Noten gerundet.	Für die einzelnen Prüfungen werden halbe und ganze Noten gesetzt.	Für die einzelnen Prüfungen werden halbe und ganze Noten gesetzt.	Besteht die Prüfungsnote aus einer schriftlichen und einer mündlichen Note, wird die Prüfungsnote auf halbe und ganze Noten gerundet.	Die Fachnote wird auf halbe und ganze Noten gerundet.
Erste Landessprache (Deutsch, italiano)	✓	✓ (150 Minuten)	✓ (15 Minuten)	Schriftliche Prüfung (1/2) + Mündliche Prüfung (1/2)	Fachnote = Erfahrungsnote (1/2) + Prüfungsnote (1/2)
Kombinierte Erstsprache Deutsch-Romanisch	✓*	✓ (150 Minuten pro geprüfte Erstsprache)	✓ (15 Minuten pro geprüfte Erstsprache)	Schriftliche Prüfung DE (1/4) + Schriftliche Prüfung RM (1/4) + Mündliche Prüfung RM (1/4) + Mündliche Prüfung DE (1/4)	Fachnote = Erfahrungsnote (1/2) + Prüfungsnote (1/2)
Zweite Landessprache** (Französisch, Italienisch, tedesco)	✓	✓ (120 Minuten)	✓ (15 Minuten)	Schriftliche Prüfung (1/2) + Mündliche Prüfung (1/2)	Fachnote = Erfahrungsnote (1/2) + Prüfungsnote (1/2)
Dritte Sprache (Englisch)**	✓	✓ (120 Minuten)	✓ (15 Minuten)	Schriftliche Prüfung (1/2) + Mündliche Prüfung (1/2)	Fachnote = Erfahrungsnote (1/2) + Prüfungsnote (1/2)
Mathematik	✓	✓ (120 Minuten)	-	Schriftliche Prüfung (1/1)	Fachnote = Erfahrungsnote (1/2) + Prüfungsnote (1/2)
Finanz- und Rechnungswesen	✓	✓ (180 Minuten)	-	Schriftliche Prüfung (1/1)	Fachnote = Erfahrungsnote (1/2) + Prüfungsnote (1/2)
Wirtschaft und Recht	✓	✓ (120 Minuten)	-	Schriftliche Prüfung (1/1)	Fachnote = Erfahrungsnote (1/2) + Prüfungsnote (1/2)
Geschichte und Politik	✓	-	-	-	Fachnote = Erfahrungsnote
Technik und Umwelt	✓	-	-	-	Fachnote = Erfahrungsnote
Interdisziplinäre Arbeiten in den Fächern aller Unterrichtsbereiche (IDAF)	✓	-	-	-	Fachnote = Erfahrungsnote IDAF (1/2) + Erfahrungsnote IDPA (1/2)
Interdisziplinäre Projektarbeit (IDPA)	✓	-	-	-	
<b>Gesamtnote</b> Gerundet auf eine Dezimalstelle	Fachnote Erste Landessprache (1/9) + Fachnote Zweite Landessprache (1/9) + Fachnote Dritte Sprache (1/9) + Fachnote Mathematik (1/9) + Fachnote Finanz- und Rechnungswesen (1/9) + Fachnote Wirtschaft und Recht (1/9) + Fachnote Geschichte und Politik (1/9) + Fachnote Technik und Umwelt (1/9) + Fachnote IDAF/IDPA (1/9)				

Hinweis: Die Notenberechnung für das Qualifikationsverfahren EFZ richtet sich nach den Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung.

**\* Kombinierte Erstsprache Deutsch-Romanisch:**

1. Berechnung Promotionsnote Deutsch/Rumantsch: auf ganze und halbe Note gerundeter Durchschnitt aus Semesternote Teilfach Deutsch und Semesternote Teilfach Rumantsch
  - a. Semesternote Teilfach Deutsch: nicht gerundeter Durchschnitt aus den Noten der Leistungsnachweise während des Semesters
  - b. Semesternote Teilfach Rumantsch: nicht gerundeter Durchschnitt aus den Noten der Leistungsnachweise während des Semesters
2. Berechnung Erfahrungsnote Deutsch/Rumantsch: auf ganze und halbe Note gerundeter Durchschnitt aus allen Promotionsnoten Deutsch/Rumantsch (ganze und halbe Noten)
3. Berechnung Prüfungsnote Deutsch/Rumantsch: auf ganze und halbe Note gerundeter Durchschnitt aus allen Prüfungsnoten (Deutsch schriftlich, Rumantsch schriftlich, Deutsch mündlich, Rumantsch mündlich; Prüfungsnote jeweils ganze und halbe Note)
4. Berechnung Note Erstsprache Deutsch/Rumantsch: auf ganze und halbe Note gerundeter Durchschnitt aus Erfahrungsnote Deutsch/Rumantsch und Prüfungsnote Deutsch/Rumantsch

**\*\* Einbezug von Fremdsprachendiplomen:**

Vom zuständigen Bundesamt anerkannte Fremdsprachendiplome können in den entsprechenden Fächern Bestandteil der Note der Berufsmaturität sein. Die Schulleitung erlässt hierzu ein Reglement (vgl. Art. 10 Abs. 2 HMSV).

**Anhang 5** zu den Richtlinien zur Durchführung der Abschlussprüfungen an den Bündner Mittelschulen  
**Weisung zur Berechnung der Abschlussnoten des schulischen Teils des QV EFZ für HMS mit Berufsmaturität** (Stand 7. Februar 2025)

Fächer		Erfahrungsnote	Schriftliche Prüfung	Notenübernahme aus BM	Berechnung Fachnote im EFZ
<b>Rundung</b>		Erfahrungsnote = Mittelwert aller Semesterzeugnisnoten, gerundet auf ganze und halbe Noten.	Für die einzelnen Prüfungen werden halbe und ganze Noten gesetzt.		Die Fachnoten werden auf 1 Dezimalstelle gerundet.
Standardsprache (Deutsch, italiano)		-	-	✓	Fachnote = BM-Note im Fach erste Landessprache
Erste Fremdsprache (Französisch, Italienisch, tedesco)		-	-	✓	Fachnote = BM-Note im Fach zweite Landessprache
Zweite Fremdsprache (Englisch)		-	-	✓	Fachnote = BM-Note im Fach dritte Sprache (Englisch)
Information/Kommunikation/Administration (IKA)		✓	✓ (120 Minuten)	-	Fachnote = Erfahrungsnote (50%) + Prüfungsnote (50%)
Wirtschaft und Gesellschaft 1		-	-	✓	Fachnote = auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel der Prüfungsnoten der BM-Fächer «Finanz- und Rechnungswesen» und «Wirtschaft und Recht»
Wirtschaft und Gesellschaft 2		-	-	✓	Fachnote = das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel der Erfahrungsnoten der BM-Fächer «Finanz- und Rechnungswesen» und «Wirtschaft und Recht»
Projektarbeiten	Vertiefen und Vernetzen	✓	-	-	Fachnote = Erfahrungsnote Vertiefen und Vernetzen (50%) + Erfahrungsnote Interdisziplinäre Projektarbeit (50%)
	Selbstständige Arbeit	BM-Note der Interdisziplinären Projektarbeit	-	✓	
<b>Gesamtnote schulischer Teil</b> (auf 1 Dezimalstelle gerundet)		Fachnote Standardsprache (1/8) + Fachnote Erste Fremdsprache (1/8) + Fachnote Zweite Fremdsprache (1/8) + Fachnote IKA (1/8) + Fachnote Wirtschaft und Gesellschaft 1 (2/8) + Fachnote Wirtschaft und Gesellschaft 2 (1/8) + Fachnote Projektarbeiten (1/8)			

**Anhang 6** zu den Richtlinien zur Durchführung der Abschlussprüfungen an den Bündner Mittelschulen  
**Weisung zur Berechnung der Abschlussnoten des EFZ SSGD** (Stand 7. Februar 2025)

Fächer		Erfahrungsnote	Schriftliche Prüfung	Mündliche Prüfung	Berechnung Fachnote im EFZ
<b>Rundung</b>		Erfahrungsnote = Mittelwert aller Semesterzeugnisnoten, gerundet auf ganze und halbe Noten. Ausnahme: Geschichte und Staatslehre & Mathematik (= Durchschnitt der letzten zwei Semesternoten, gerundet auf 1 Dezimalstelle).	Die Prüfungsnote (Total der schriftlichen und mündlichen Prüfung) wird auf ganze und halbe Noten gerundet.		Die Fachnoten werden auf 1 Dezimalstelle gerundet. Ausnahme: Wirtschaft und Gesellschaft 1 und 2 (werden auf ganze oder halbe Noten gerundet).
Standardsprache		✓	✓ (90 - 120 Minuten)	✓ (20 Minuten)	Fachnote = Erfahrungsnote (50%) + Prüfungsnote (50%) [Prüfungsnote = Schriftliche Prüfung (60%) + Mündliche Prüfung (40%)]
Erste Fremdsprache		✓	✓ (60 - 90 Minuten)	✓ (20 Minuten)	Fachnote = Erfahrungsnote (50%) + Prüfungsnote (50%) [Prüfungsnote = Schriftliche Prüfung (70%) + Mündliche Prüfung (30%)]
Zweite Fremdsprache		✓	✓ (60-90 Minuten)	✓ (20 Minuten)	Fachnote = Erfahrungsnote (50%) + Prüfungsnote (50%) [Prüfungsnote = Schriftliche Prüfung (70%) + Mündliche Prüfung (30%)]
Informatik/Kommunikation/Administration (IKA)		✓	✓ (90 - 120 Minuten)	-	Fachnote = Erfahrungsnote (50%) + Prüfungsnote (50%)
Wirtschaft und Gesellschaft 1		-	✓ (180 - 240 Minuten)	-	Fachnote = Prüfungsnote
Wirtschaft und Gesellschaft 2		✓	-	-	Fachnote = Erfahrungsnote
Projektarbeiten	Vertiefen und Vernetzen	✓	-	-	Fachnote = Erfahrungsnote Vertiefen und Vernetzen (50%) + Erfahrungsnote Selbstständige Arbeit (50%)
	Selbstständige Arbeit	✓	-	-	
Geschichte und Staatslehre		✓	-	✓ (15 Minuten)	Fachnote = Erfahrungsnote (50%) + Prüfungsnote (50%)
Mathematik		✓	✓ (120 Minuten)	-	Fachnote = Erfahrungsnote (50%) + Prüfungsnote (50%)
Sporttheorie		✓*			
<b>Gesamtnote</b>		Fachnote Standardsprache (1/8) + Fachnote Erste Fremdsprache (1/8) + Fachnote Zweite Fremdsprache (1/8) + Fachnote IKA (1/8) + Fachnote Wirtschaft und Gesellschaft 1 (2/8) + Fachnote Wirtschaft und Gesellschaft 2 (1/8) + Fachnote Projektarbeiten (1/8)			

\*Die Erfahrungsnote Sporttheorie berechnet sich aus dem Durchschnitt der Zeugnisnoten der letzten vier Semester